

sondere Ausnahmen zugelassen sind, eine planmäßige Anstellung ohne Staatsdienereigenschaft vor Erfüllung des 25. Lebensjahres unzulässig ist.

BB 9 (noch zu § 3 Abs. 1).

Die Zeit der probeweisen Übertragung einer planmäßigen Stelle bleibt, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 18 c, bei Festsetzung des BDA außer Betracht, auch wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat⁵.

BB 10 (noch zu § 3 Abs. 1).

a) Das BDA beginnt bei Volksschullehrern nicht vor Vollendung des 27., bei Lehrern an Fortbildungs- (Berufs-) Schulen nicht vor Vollendung des 28. Lebensjahres, bei solchen Lehrern jedoch, die nicht nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17. Juni 1925 (GBl. S. 175) oder der Prüfungsordnung vom 22. August 1925 (GBl. S. 233) ausgebildet sind, nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

b) Das BDA der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten beginnt in den Besoldungsgruppen 7 b und c frühestens nach einem VDA von vier Jahren⁶.

c) Werden Beamte vor dem in Abs. a oder b bezeichneten Zeitpunkte planmäßig angestellt, so erhalten sie zwar das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe; sie rücken jedoch in die zweite Grundgehaltsstufe erst zwei Jahre nach dem in Abs. a oder b genannten Zeitpunkt auf.

d) Das BDA der bautechnischen Beamten bei der Landes-Brandversicherungsanstalt mit hochschulmäßiger Vorbildung wird bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 11 b um vier Jahre verlängert. Ziffer 31 gilt entsprechend⁷.

BB 11 (noch zu § 3 Abs. 1).

Wird ein Beamter ohne Gehalt beurlaubt, so bestimmt die Anstellungsbehörde bei Erteilung des Urlaubs, ob das BDA um die Zeit des Urlaubs oder um einen Teil dieser Zeit zu verkürzen ist⁸.